

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2025/004
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	27.01.2025
Kreisausschuss	nicht öffentlich	17.02.2025
Kreistag	öffentlich	18.03.2025

Tagesordnungspunkt

Beschluss über die Neufassung der Richtlinie zur Vollzeitpflege gem. §33 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Vollzeitpflege wird zum 01.01.2025 beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß §33 SGB VIII ist der örtliche Jugendhilfeträger verpflichtet, ein dem Alter, dem Entwicklungsstand und der Entwicklungsbeeinträchtigung der Kinder und Jugendlichen orientiertes Angebot an verschiedenen Familienpflegeformen vorzuhalten.

Redaktionelle Änderungen sind rot gekennzeichnet, kostenrelevante Veränderungen sind grün dargestellt und nachfolgend konkret dargestellt:

2.8 Hilfe zur Verselbständigung / Führerschein

Bisher werden nach Abschluss der theoretischen Prüfung nach Vorlage der entsprechenden Nachweise einmalig 450,00 € gewährt.

Der Punkt 2.8 wurde seit dem Jahr 2010 nicht mehr angepasst, sodass der Führerscheinwerb seither mit deutlich höheren Kosten verbunden ist. Eine Anpassung ist daher dringend erforderlich, um Pflegekindern den Erwerb des Führerscheins zu ermöglichen. Die Höhe der Anpassung orientiert sich dabei an den Richtlinien der umliegenden Landkreise.

Neu: Zur Verbesserung der Voraussetzung für die Berufsfindung/Qualifikation wird ausschließlich bei guter Mitwirkung des Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe nach Abschluss der theoretischen Prüfung ein Zuschuss in Höhe von 500,00 € und nach Bestehen der praktischen Führerscheinprüfung nochmals 500,00 € gewährt. Für die Beantragung sind entsprechende Nachweise wie z.B. Nachweis der theoretischen Prüfbescheinigung oder Kopie des Führerscheines einzureichen.

2.11 Schule

Schulbücher:

Bisher werden alle Schulbücher, die nicht entliehen werden können, nach Vorlage der Bücherliste und Rechnungsbelege erstattet.



Neu: Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und unter Berücksichtigung der Durchschnittswerte der vergangenen Jahre wird ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 80,00 € für Schulbücher gewährt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. Juni.

Tablet:

Bisher wurde für die Anschaffung eines Laptops, Notebooks oder Tablets ein Zuschuss in Höhe von 300,00€ auf Antrag gewährt. Für die Erstattung ist die Quittung einzureichen.

Aufgrund der gestiegenen schulischen Anforderungen (Einsatz von IPad) und der gestiegenen Gerätepreise ist eine Anpassung der Anschaffungskosten erforderlich. Die Höhe der Anpassung orientiert sich dabei an den Richtlinien der umliegenden Landkreise.

Neu: Für die Anschaffung eines Laptops, Notebooks oder Tablets (Grundgerät ohne Zubehör) kann ab der 5. Klasse ein Zuschuss in Höhe von 500,00 € auf Antrag gewährt werden. Nach 4 Jahren kann einmalig eine Ersatzbeschaffung in Höhe von 500,00 € beantragt werden. Für die Erstattung ist die Quittung vorzulegen.

2.13 Hausaufgabenbetreuung

Bisher wurden maximal 10,00 € pro Stunde bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 € pro Monat bewilligt.

Eine Anpassung der Ehrenamtszuschüsse des Landkreises war notwendig, da die Kosten für Fahrten, Material etc. gestiegen sind. Für die präventiven Angebote des Amtes für Jugend und Soziales wurde die Ehrenamtszuschuss auf 12,50 € angepasst.

Neu: Wenn möglich, sind die Angebote der Schulen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte kein entsprechendes Angebot vorhanden oder geeignet sein, kann bis zu 15 Stunden monatlich (max. 12,50 €/Stunde) eine Hausaufgabenbetreuung bewilligt werden. Die Betreuung kann auch durch geeignete Privatpersonen (z. B. andere Schüler*Innen) geleistet werden. Eine Kostenübernahme der Hausaufgabenbetreuung während der Ferienzeiten kann nicht erfolgen.

2.17 Entlastungsangebot

Entlastungsangebote tragen zur Stabilität eines Pflegeverhältnisses bei, indem sie die Pflegeeltern im konkreten Erziehungsalltag unterstützen.

Bisher erfolgte die Abrechnung monatlich direkt mit der Entlastungsperson nach Vorlage der Abrechnungsbögen. Die stundenweise Entlastung wird mit 10 € pro Stunde vergütet.

Das Entlastungsangebot wird von Ehrenamtlichen durchgeführt, die Erfahrung im Umgang mit Pflegekindern haben. Die Betreuungszeiten sind mit besonderen Belastungen verbunden. Die Ehrenamtszuschuss ist aufgrund der gestiegenen Kosten nicht mehr zeitgemäß und soll auf 12,50 € pro Stunde angehoben werden.

Neu: Die Abrechnung erfolgt monatlich direkt mit der Entlastungsperson nach Vorlage der Abrechnungsbögen. Die stundenweise Entlastung wird mit 12,50 € pro Stunde vergütet.



Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 190.000,00	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Investitionsnr.: Kostenstelle: 513000 Kostenträger:363- 3700 bis 363-3707 Sachkonto: 4332100	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Betrag: Abhängig vom Finanz- volumen	

Erstellungsdatum: 15.01.2025	Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert
---	--

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der Richtlinie Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Anlage zur Richtlinie: Besitzstand

